

# Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

**Nagold, Freudenstadt und Horb.**

**No 55.**

**Freitag, den 9. Juli**

**1847.**

## Ämtliche Erlasse.

**Nagold, Horb.**

Bei den günstigen Ausichten auf einen reichen Ertrag der Obstbäume ist zu hoffen, daß ungeachtet des dormaligen Mangels an Obstmost und der hohen Preise des Branntweines von vielen Gutsbesitzern nicht der ganze Ertrag ihrer Obstbäume für die Bereitung solcher Getränke verwendet, sondern daß immerhin noch bedeutende Quantitäten an Obst zum Dörren werde bestimmt werden. Je mehr die Ansammlung von Vorräthen gedörrten Obstes als eines weiteren Nahrungsmittels für das Bedürfnis kommender Tage sich empfiehlt, desto mehr ist zu wünschen, daß in keiner Gemeinde, in welcher ein größerer Obstsegen zu erwarten steht, ein Mangel an den erforderlichen Dörre-Einrichtungen entstehe. Die Gemeinderathe solcher Gemeinden werden daher dringend aufgefordert, da, wo das Bedürfnis es erfordert, für Errichtung öffentlicher Dörre-Einrichtungen besorgt zu seyn, sey es nun, daß solche da, wo Gemeinde-Backöfen bestehen, mit diesen letzteren in Verbindung gesetzt, oder daß eigene Dörrofen auf Gemeindegeldern erbaut werden.

Zur die zweckmäßige Konstruktion von Obstdörren wird von der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins eine Belehrung durch das Wochenblatt für Land- und Hauswirthschaft erlassen werden. Den 7. Juli 1847.

Die K. Oberämter.

### Oberamt Nagold.

Gründzüge einer Hülfskasse und beziehungsweise einer vereinigten Hülf- und Sparkasse.

§. 1. Der Zweck der Hülfskasse ist, den minder vermöglichen Einwohnern der Gemeinde, insbesondere von der Klasse der Handwerker, durch erleichtertes Kreditnehmen unter die Arme zu greifen. Mit der Hülfskasse kann nach Umständen eine Sparkasse in Verbin-

dung gesetzt werden. Der Zweck der Sparkasse ist, die ärmeren, selbstständig oder unselbstständig in der Gemeinde lebenden Personen durch Verzinsung selbst kleiner Einlagen bis zu einem Gulden herab zur Ansammlung von Ersparnissen, die außerdem leicht nutzlos vergeudet würden, zu veranlassen.

§. 2. Die Kasse wird von dem Stiftungsrath, beziehungsweise Gemeinderath, unter Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Kreisregierung, aus der für Armenzwecke bestimmten Stiftungskasse oder aus der Gemeindegasse mit einem bestimmten Fonds ausgestattet, welcher, so weit diese Kassen nicht verfügbare Mittel besitzen, durch Kapital-Aufnahme auf Rechnung der betreffenden Stiftungs-, beziehungsweise Gemeindegasse aufzubringen ist.

§. 3. Damit die Kasse für die Verwaltungskosten und etwaige Verluste möglichst Ersatz erhalte, werden, wo mit der Hülfskasse eine Sparkasse verbunden ist, nicht nur die Sparkasseneinlagen, welche in diesem Falle zugleich einen Theil des Fonds der Hülfskasse bilden, um 1 Prozent niedriger verzinst, als der Zinsfuß ist, zu welchem die Kasse ihre Gelder ausleiht, sondern es ist auch danach zu streben, auch die zu Bildung des Fonds aufzunehmenden Anleihen zu einem geringern, als dem sonst üblichen Zinsfuß zu erhalten und zu dem Ende den Wohlthätigkeitsinn der wohlhabenderen Einwohner der Gemeinde anzurufen.

§. 4. Die Verwaltung der Hülf- und beziehungsweise Sparkasse wird von dem Stiftungs-, beziehungsweise Gemeinderath selbst besorgt, wenn er es nicht vorzieht, dieselbe einem Ausschuss aus seiner Mitte oder der Armenleitung oder einer Kommission von hierzu besonders geeigneten und mit redlichem Eifer für die Sache besetzten Mitgliedern des Armenvereins, deren Dienstleistungen natürlich unentgeltlich wären, zu übertragen.

§. 5. Die die Verwaltung der Kasse besorgende Behörde bestellt widerruflich einen Kassier, welcher die Gesuche um Geldanleihen aufzuzeichnen, darüber jener Behörde Vortrag zu erstatten, die von ihr genehmigten Anleihen ausbezahlen, und im Falle der Combination einer Sparkasse mit der Hülfskasse an bestimmten Tagen die Sparkasseneinlagen anzunehmen hat. Ueber die Kassensführung ist am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen, welche der Revision und Abhör der gesetzlichen Staatsaufsichtsbehörde unterliegt. Hinsichtlich der Verpflichtung, Kautionsstellung und Verlobnung des Kassiers wird es nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gehalten.

§. 6. Zu Sicherstellung der Hülfskasse wird die Theilnahme daran a) beschränkt auf solche mindervermögliche Personen, welche Arbeitsfähigkeit besitzen und von denen zu erwarten ist, daß sie vermöge ihrer moralischen und intellektuellen Eigenschaften die erhaltenen Vorschüsse nützlich verwenden; sodann wird b) die Theilnahme daran bedingt durch Stellung eines tüchtigen Bürgen oder Einlegung eines der Größe des Anlehens entsprechenden Faustpfands, als welches auch ein unbeschränktes Verdienstguthaben bei einem zahlungsfähigen Privaten oder einer öffentlichen Kasse des Landes angenommen wird. c) Derjenige, welcher die angeliehene Summe, statt sie zu nützlichen Zwecken anzuwenden, vergeudet, oder den Rückzahlungstermin ohne gebührende Rechtfertigung nicht einhält, wird von späterer Wiederbenutzung der Hülfskasse ausgeschlossen.

§. 7. Die Anleihen aus der Hülfskasse werden gewährt zu Bestreitung der notwendigsten Ausgaben, z. B. zu Anschaffung von Rohstoffen, von Handwerkszeug, zur Bezahlung der Hausmiete, zu Einlösung verpfändeter Gegenstände, zu Tilgung dringender Schulden u. s. f., nie aber zu vermeidlichen Ausgaben.



§ 8. Die Anlehen werden im Betrag von 5 fl. bis 100 fl. auf die Zeit von 1 Monat bis 1 Jahr, ausnahmsweise 2 Jahre gegen 5 Prozent Zinse mit Auschluss jeder weiteren Gebühren-Anrechnung bewilligt. Die Verzinsung beginnt je mit dem der Auszahlung des Anlehens vorausgegangenen 1. beziehungsweise 15. des Monats und läuft immer bis zu dem der Rückzahlung nachfolgenden 1. oder 15. Monats-tag. Dagegen hat der Schuldner die Vergünstigung, vor Ablauf des Zahlungstermines die angeliebene Summe ganz oder in Abschlagszahlungen von nicht weniger als 5 fl., und zwar ohne vorgängige Aufkündigung zurückzuzahlen.

§ 9. Die Theilnahme an der mit der Hülfskasse verbundenen Sparkasse steht allen mindervermöglischen und armen, in der Gemeinde selbstständig oder unselfständig lebenden Personen, so wie den in der Gemeinde befindlichen Pflugschaften zu. Uebrigens werden auch von andern, nicht in diese Kategorie gehörenden Einwohnern der Gemeinde Einlagen angenommen, sofern es sich zeigt, daß dieß ohne Nachtheil für die Kasse geschehen kann. Im Falle der Combination einer Sparkasse mit der Hülfskasse darf um der Sparkasse willen der Fonds der Hülfskasse auf keinen Fall überschritten werden.

§ 10. Die Einlagen werden im Betrage von 1 bis 50 fl. angenommen und zu 4 Prozent verzinst. Sie können nach und nach bis auf 100 fl. vermehrt werden. Erreichen sie diesen Betrag, sei es durch Zurechnung der Zinsen, welche jedes Jahr zum Kapital geschlagen werden, sey es durch neue Einlagen, so werden sie dem Einleger nach vorgängiger 14tägiger Aufkündigung zurückgegeben, es wäre denn, daß deren Zurückbehaltung in der Kasse nicht gegen deren Interesse ist.

§ 11. Die Verzinsung der Sparkassen-Einlagen beginnt mit dem 1. des nächsten Monats und läuft bis zum 1. des Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§ 12. Dem Stiftungsrath und beziehungsweise dem Gemeinderath steht, unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu, den Zinsfuß für die aktiven und passiven Anlehen der Kasse und für die Sparkassen-Einlagen, so wie sonstige Bestimmungen der Statuten nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen abzuändern, natürlich unbeschadet der von den Betheiligten bereits erworbenen Rechte.

**Forstamt Freudenstadt.  
Holz-Versteigerung.**

Im Revier Baiersbronn und zwar im Staatswald Hirschkopf B., werden unter den bekannten Bedingungen am Montag dem 12. Juli d. J. folgende Hölzer im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

- 459 tannene Säglöche,
- 235 tannene 32er Langholzstämmen,
- 4125 zu Rebstecken,
- 3656 zu Floßwieden und
- 1972 theils zu Floßwieden, theils zu Baumstüben und Hopfenstangen taugliche Nadelholzstangen,
- 350 ungebundene tannene Reisack-Wellen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags 9 Uhr auf dem sogenannten Hirschkopffsträßchen da statt, wo in dasselbe der Igelsberger Weg einmündet.

Christophsthal, den 6. Juli 1847.  
Königliches Forstamt.  
v. Kauffmann.

**Kameralamt Neuthin.**

**Waizen-Preis.**

Zum Gewerbs-Betrieb werden bis auf 40 Centner auf einmal abgegeben: bairischer Waizen zu . 9 fl. 20 fr. per Centner  
amerikanischer . . . 8 fl. 48 fr.  
Für Familien zum Haus-Bedarf nicht über 3 Centner:  
bairischer . . . . 8 fl. 30 fr.  
amerikanischer . . . 8 fl.

Den 8. Juli 1847.  
K. Kameralamt Neuthin.  
Bühler.

**Kameralamt Hirsau.**

**Reisverkauf.**

Der hier vorrathige Reis ist zum Verkauf ausgesetzt.

Solcher ist aber mit Auschluss von Privat-Leuten blos für öffentliche und Privat-Wohltätigkeits-Anstalten und Speise-Einrichtungen, so wie für Gemeinden bestimmt, welche ihn zur Unterstützung von Ortsbewohnern verwenden wollen.

Die Abgabe kann immer nur in ganzen Ballen, je von ungefahr 2 1/2 Centnern geschehen.

Der Preis ist auf 14 fl. für 100 Pfund festgesetzt und wird der Sach mit gewogen.

Die Bezahlung hat vor dem Abfassen zu geschehen.

Hirsau, den 5. Juli 1847.  
K. Kameralamt.

**N a g o l d.**

**Lehr-Stelle-Gesuch.**

Ein 14 Jahre alter kräftiger und gesunder Knabe sollte bei einem Schuster-Meister in die Lehre untergebracht werden, und zwar wo möglich auswärts und statt des Lehrgeldes mit verlängerter Lehrzeit. Ebenso wird für einen 19 Jahre alten Menschen, der auch gesund und kräftig ist und das Schuster-Handwerk erlernen will, eine Lehr-Stelle gesucht.

Diejenigen Meister, welche Lust haben, den einen oder den andern dieser Bursche in die Lehre zu nehmen, werden ersucht, ihre Anträge und etwaigen Bedingungen in aller Balde bei dem unterzeichneten Amt mündlich oder schriftlich, letztere portofrei, zu machen.

Den 7. Juli 1847.

Gemeinschaftliches Amt:  
Dekan Für den kranken Stadt-  
Stoßmayer schultbeissen:  
A. v. Belling.

**Altingen,  
Oberamts Herrenberg.**

**Eichen-Verkauf.**

In dem hiesigen Gemeindewald Hardt werden am



16. und den folgenden Tagen d. M., je Morgens 8 Uhr, 221 Stücke Eichen

zum Verkauf gebracht, welche sich besonders für Küfer, Glaser, Schreiner und Wagner eignen und theilweise zu Wellbäumen und Obst-Mahl-Trögen, wie auch als Bauholz verwendet werden können.

Nach den Verkaufs-Bedingungen muß je der fünfte Theil des Anbots als Aufgeld soaleich entrichtet werden, während der Rest bis Martini d. J. gegen tüchtige Bürgschaft angeborgt wird.

Die am Walde vorüberführende Poststraße dürfte auch bei entfernteren Liebhabern bezüglich der Holz-Abfuhr besondere Berücksichtigung finden.

Den 7. Juli 1847

Gemeinderath.

**N a g o l d.**

**Wohnhaus-Verkauf.**

Der Verkauf des Hauses des Gottlieb Mayer, Schreiners dahier, in der untern Stadt, ist von den Gläubigern desselben nicht genehmigt worden, weil dasselbe nur zu 1000 fl. verkauft wurde, welcher Erlös den Gläubigern als offenbar zu wenig erschienen ist. Es wird also dieses Haus zu einem nochmaligen Ver-



M G S P E

Kauf aus  
heizbaren  
drei Sei  
vortbeil  
biezu we  
Drauffch  
bei dem G  
geschebe  
geschieht

auf dem  
Liebbabe  
Den 5

Ober  
Kolge  
Bürfl



der ausd  
Kauftag  
gesagt  
mehr an  
Die S  
am

auf hiesi  
Liebbabe  
Die h  
beten, d  
kannt m  
Den

Fabr

Dem  
Kolge i  
macher



hen Be

Es is  
be



geräthf  
Die  
tem Tag





**Kauf** ausgetoten; dasselbe besteht in 4 heizbaren Zimmern, steht ganz frei auf drei Seiten und ist zu jedem Gewerbe vortheilhaft eingerichtet. Die Liebhaber hiezu werden eingeladen, einen weiteren Drausschlag zu machen, welches täglich bei dem Güterpfleger, Stadtrath Kähle, geschehen kann, die Versteigerung aber geschieht

am 20. dieses Monats,

Mittags 1 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause, wobei die Liebhaber erscheinen wollen.

Den 5. Juli 1847.

Güterpfleger Kähle.

**A i c h b a l d e n,**

Oberamts Calw.

**Wiederholter Verkauf.**

Oberamtsgerichtlicher Weisung zu Folge wird nun des Gassenwirths Bürkles Wittwe dabier ihr sämtliches Anwesen noch einmal zum Verkauf ausgesetzt und zwar unter



der ausdrücklichen Bedingung, daß am Kauftag dem Meistbietenden sogleich zugesagt und kein weiteres Nachgebot mehr angenommen wird.

Die Kaufs-Verhandlung findet nun am

Montag dem 12. d. M.,

Mittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhause statt, wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.

Die H. H. Orts-Vorsteher werden gebeten, dieses in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Den 4. Juli 1847.

Aus Auftrag:

Schultheiß K e d.

**B e r n e d.**

**Fabrniß- und Liegenschafts-Verkauf.**

Dem waisengerichtlichen Auftrage zu Folge soll auf Absterben der Schuhmacher Pfeifferschen Eheleute ihre



sämtliche Fabrniß und Liegenschaft zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden.

Es ist nun der Fabrniß-Verkauf auf

Montag den 12. d. M.

bestimmt, und kommt vor:

Eine Kuh, eine Ziege, Bettgewand und Hausgeräthschaften aller Art.

Die Liebhaber wollen sich an benanntem Tage

Morgens 7 Uhr

in dem Hause des verstorbenen Pfeiffe einfinden.

Der Liegenschafts-Verkauf beginnt am folgenden Tag, und haben sich die Liebhaber

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhause einzufinden, die auswärtigen Liebhaber haben sich vor Anfang der Versteigerung mit gemeinveräthlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Dieselbe besteht:



- 1) in einem zweistöckigen Wohnhaus;
- 2) einem gut

gewölbten Keller bei dem Hause mit einem einstockigen Kellerhaus;

3) circa 15 Ruthen Wurzgarten an zwei Stücken bei dem Haus;

4) 4 1/2 Morgen Acker an einem Stück, in bester Lage.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes gefälligst bekannt machen zu lassen.

Den 2. Juli 1847.

Aus Auftrag des Waisengerichts:  
Stadtschultheiß Brenner.

**R o h r d o r f,**

Oberamts Nagold.

**Schafweide-Verleibung.**

Die Gemeinde Rohrdorf ist Willens, die Schafweide auf das Spätjahr 1847 am Samstag dem 24. Juli d. J.,

Nachmittags 1 Uhr,



auf dem Rathhause dabier zu verleihen; dieselbe ernährt 200 Stücke, und kann nach Gallustag auch auf die schon abgeräumten Wiesen befahren werden, somit die Schafhalter auf obige Stunde zu deren Verleibungs-Verhandlung höflichst eingeladen werden.

Den 5. Juli 1847.

Schultheiß Gauß.

**S c h ö n b r o n n,**

Oberamts Nagold.

**Verkaufsauerbieten.**

Unterzeichneter hat einen fast ganz neuen Branntweinhafen, und eine Mostrotte, mit sämtlichem Zugehör, und überdies eine ganz neue Mutter und Spindel zu verkaufen.

Demjenigen, der bis zum 1. August d. J. das Höchste bietet, werden solche entweder einzeln oder ganz zugesagt.

Die Gegenstände können täglich eingesehen werden.

Ch. Geigle.

**N a g o l d.**

**Bezirkswohlthätigkeits-Verein.**

Der Ausschuss wird

am 16. d. M.,

Mittags 1 Uhr,

zu einer Sitzung im Waldhorn zu Altenstaig sich versammeln, was in der Absicht veröffentlicht wird, daß auch andere Vereinsglieder, welche Lust haben, der Verhandlung anzuwohnen zu können.

Vorstand Stockmayer.

**W i l d b e r g.**

**Volkschriften-Vereinsache.**

Die Mitglieder des Vereins werden gebeten, ihren Jahresbeitrag von 1846/47 in gefälliger Walde an den Unterzeichneten, der von nun an die Geschäfte eines Agenten für den Bezirk Nagold versieht, einzusenden.

Schulmeister Glas.

**N a g o l d.**

**Erklärung.**

Wegen der vielfachen Anfragen, welche in Beziehung der Anzeige im letzten Blatte (den Verkauf eines Handlungs-Hauses betreffend) an mich gerichtet werden, finde ich mich veranlaßt, hiemit zu erklären, daß dieselbe nicht von mir herrührt, ich überhaupt nicht gesonnen bin, mein Geschäft derzeit zu veräußern.

Den 7. Juli 1847.

Albert Gayler, Kaufmann.

**N a g o l d.**

**Handlungshaus feil.**

Ein ganz zweckmäßig eingerichtetes Handlungs-Haus, welches bisher einen Waaren-Umsatz von 10,000 bis 12,000 fl. per Jahr hatte, ist um den festen Preis von 4600 fl. feil.

Naheres ist zu erfahren auf frankirte Briefe bei

G. Zaiser, Buchdrucker.

**S i n d l i n g e n,**

Oberamts Herrenberg.

**Weine feil.**

Guter 1845er und 1846er Weine sind bei mir zu haben, der Eimer von 36 fl. bis 80 fl.

Franz Karl Walter.

**W i l d b e r g.**

**Geld auszuleihen.**

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen zweifache Versicherung 100 fl. Kapital sogleich zum Ausleihen parat.

Stadtpfleger Koller.





**N a g o l d.**  
**Gefährt feil.**

Ein einspänniges, woblerhaltenes, elegantes Gefährt, das erst vor einigen Jahren in Stuttgart ganz neu gebaut wurde, ist dem Besitzer entbehrlich und deshalb zum Verkauf ausgesetzt. Das Nähere hierüber ist zu erfahren bei der Redaktion.

**Herrenberg.**  
**Empfehlung von Bruchbändern.**

Ich beehre mich, die ergebenste Anzeige zu machen, daß bei mir stets eine Auswahl von selbst gefertigten Bruchbändern zu haben ist. Ich empfehle dieselben besonders den Herren Ärzten und Wundärzten zur geneigten Abnahme mit der Bemerkung, daß ich deren Vorzüge nicht erst werde nöthig haben anzusprechen, indem ich mir mit denselben schon längst die Zufriedenheit hiesiger und auswärtiger Herren Ärzte erworben habe.

Die Preise sind ganz billig gestellt, bei größerer Abnahme bedeutend billiger.  
G. H. Krauß,  
Sekler und Bandagist.

**Unterjettingen,**  
**Oberamts Herrenberg.**  
**Weine feil.**

Der Unterzeichnete hat ein Quantum verschiedener Weine meistens 1846er Gewächs zum Verkauf ausgesetzt; worunter auch per Fmi zu 2 fl. und darunter abgegeben wird.

Lammwirth Freiberger.

**N a g o l d.**  
**Viederfran.**

Nächsten Sonntag, den 11. Juli, Abends 4 1/2 Uhr, bei Herrn Gastgeber Bischof.

**Hopsa! Trompeter-Musik.**

Nächsten Sonntag den 11. Juli wird sich die Horber Trompeter-Musik auf meiner neu errichteten Regelpahn abwechselnd mit Gesang hören lassen. Meine verehrlichen Gäste, um deren zahlreichen Besuch ich bitte, werde ich bei dieser Gelegenheit mit gutem Lagerbier bedienen.  
Vius Legtus, Gasthaus zur Sonne.

**Heilbronn.**  
**Auswanderung nach Amerika.**

Während über sämtliche Auswanderungs-Expeditionen in diesem Frühjahr Beschwerden zu lesen waren und von diesen selbst allerlei Bekanntmachungen verlassen wurden, sind die vielen Hunderte, die mit mir zu den billigsten Preisen kontrahirt hatten, alle rechtzeitig und ohne Anstand nach Amerika befördert worden.

Bei der enormen Höhe, auf welche in Folge des neuen amerikanischen Gesetzes und der Verlegenheiten der Auswanderer-Expedienten in letzter Zeit die Ueberfahrtspreise getrieben wurden, habe ich indessen für gut befunden, den Auswanderern einige Wochen Zuwarten zu empfehlen und wie wohl diejenigen gethan haben, die mir folgten, geht daraus hervor, daß ich nun auch bereits wieder im Stande bin,

**die Person frei von Mannheim bis Amerika ohne Kost um 39 fl.**

zu liefern. Im August und September expedire ich Schiffe nach Newyork, Neworleans und Galveston, die Anzeigen müssen sogleich geschehen. Schriftlichen Anzeigen und Meldungen sind 15 fl. Pfandgeld beizuschließen.

C. Stählen, ref. Notar in Heilbronn.  
Naheres ertheilt G. Zaifer, Buchdrucker in Nagold.

**Nagold.**  
**Bürger-Auswahl.**

Man erlaubt sich zu dieser Wahl in Vorschlag zu bringen:  
die Herren Binder, Radlermeister,  
" " Burckhardt, Bäckermeister,  
" " Dürr, Engelwirth,  
" " Dr. Hölzle, Oberamts-Wundarzt,  
" " Kappler, Gerbermeister,  
" " Döffinger, Apotheker.

**Fruchtpreise.**

Fruchtart	Altenstadt den 7. Juli 1847 per Scheffel				Kreuzstadt den 3. Juli 1847 per Scheffel				Tübingen den 2. Juli 1847 per Scheffel				Calw. den 3. Juli 1847 per Scheffel						
	fl.	kr.	h.	gr.	fl.	kr.	h.	gr.	fl.	kr.	h.	gr.	fl.	kr.	h.	gr.			
Dinkel alt	13	—	12	42	12	—	—	—	14	—	13	12	12	13	18	13	—	12	48
Reizen	32	—	31	36	30	—	31	44	30	40	30	—	32	24	—	—	—	—	—
Woggen	24	24	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	22	24	—	—
Gersten	21	36	20	48	20	24	23	—	22	—	—	—	20	48	—	—	—	—	—
Haber	8	48	—	—	—	—	—	9	30	9	20	9	—	9	—	8	29	8	—
Rübsen	24	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	6	8	45
Bohnen	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	12	28	—
Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	12	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

**Brod- & Fleischpreise.**

In Altenstadt:		In Tübingen:	
4 B. Kerzenbr. 24 fl.	4 B. Kerzenbr. 26 fl.	4 B. Kerzenbr. 24 fl.	4 B. Kerzenbr. 26 fl.
Wod 4 L. — S. 1	Wod 3 L. 1 D. 1	Wod 3 L. 1 D. 1	Wod 3 L. 2 D. 1
Döfnerfleisch 9	Döfnerfleisch 11	Döfnerfleisch 10	Döfnerfleisch 11
Rindfleisch 8	Rindfleisch 8	Rindfleisch 8	Rindfleisch 9
Kalb. abgez. 10	Kalb. abgez. 11	Kalb. abgez. 11	Kalb. abgez. 12
unabgez. 11	unabgez. 12	unabgez. 11	unabgez. 12
In Heilbronn:		In Calw:	
4 B. Kerzenbr. 26 fl.	4 B. Kerzenbr. 24 fl.	4 B. Kerzenbr. 26 fl.	4 B. Kerzenbr. 24 fl.
Wod 3 L. 1 D. 1	Wod 3 L. 2 D. 1	Wod 3 L. 1 D. 1	Wod 3 L. 2 D. 1
Döfnerfleisch 10	Döfnerfleisch 11	Döfnerfleisch 10	Döfnerfleisch 11
Rindfleisch 8	Rindfleisch 9	Rindfleisch 8	Rindfleisch 9
Kalb. abgez. 12	Kalb. abgez. 11	Kalb. abgez. 12	Kalb. abgez. 11
unabgez. 13	unabgez. 12	unabgez. 13	unabgez. 12

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Zaifer.

